



Tarifinformationen der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG

für Transportkunden und Netzbetreiber

für Transporte ab 1. Oktober 2007

(nachstehend WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN genannt)

Es gelten die Definitionen der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN.

1. WINCARRY FIRM

(a) Basisentgelt

Es gelten grundsätzlich folgende KAPAZITÄTSPREISE für die Vorhaltung von FREI ZUORDENBARER KAPAZITÄT an Ein- und Ausspeisepunkten für ein Gaswirtschaftsjahr ("a"). Diese betragen:

EINSPEISEKAPAZITÄT	3,00 €/(kWh/h)/a
AUSSPEISEKAPAZITÄT	2,18 €/(kWh/h)/a

Abweichend davon gelten an den folgenden NETZPUNKTEN nachstehende KAPAZITÄTSPREISE:

NETZPUNKT	ID	Fließrichtung	KAPAZITÄTSPREIS
Mallnow	6800	Einspeisung	6,90 €/(kWh/h)/a
Olbernhau	2730	Einspeisung	6,90 €/(kWh/h)/a
Bunde	1632	Ausspeisung	5,20 €/(kWh/h)/a
Eynatten	8950	Ausspeisung	5,20 €/(kWh/h)/a
Olbernhau	2730	Ausspeisung	5,20 €/(kWh/h)/a
Sp. Rehden	3070	Einspeisung	3,40 €/(kWh/h)/a
Sp. Rehden	3070	Ausspeisung	3,40 €/(kWh/h)/a

Für den nicht mit dem Marktgebiet WINGAS TRANSPORT verbundenen Leitungsabschnitt SÜDAL gelten folgende KAPAZITÄTSPREISE:

NETZPUNKT	ID	Fließrichtung	KAPAZITÄTSPREIS
Überackern	ZAAA	Einspeisung	0,22 €/(kWh/h)/a
Burghausen I	ZBLA	Ausspeisung	0,25 €/(kWh/h)/a
Burghausen II	ZALA	Ausspeisung	0,25 €/(kWh/h)/a
Neuhofen	ZAMA	Einspeisung	0,18 €/(kWh/h)/a
Neuhofen	ZAMA	Ausspeisung	0,09 €/(kWh/h)/a
Haiming (Plan)	ZAMB	Ausspeisung	1,06 €/(kWh/h)/a



(b) Vom Gaswirtschaftsjahr abweichende Kapazitätsvorhaltezeiträume von mindestens zwölf MONATEN

Der Anteilswert für ein Kalenderjahr beträgt 1,5. Der Anteilswert für Kapazität mit einer Laufzeit von zwölf zusammenhängenden MONATEN, beginnend jeweils zum ersten TAG der MONATE April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober, beträgt 1.

(c) Unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Entgelt für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume errechnet sich aus den KAPAZITÄTSPREISEN multipliziert mit den Anteilswerten gemäß nachstehender Tabelle:

Vorhaltezeitraum	Anteilswert		
	MONAT	Quartal	Halbjahr
Oktober	0,15	0,50	0,85
November	0,15		
Dezember	0,25		
Januar	0,25	0,60	
Februar	0,25		
März	0,15		
April	0,10	0,30	0,50
Mai	0,10		
Juni	0,10		
Juli	0,10	0,30	
August	0,10		
September	0,10		

Das Entgelt für die Vorhaltung von Kapazität für den Zeitraum von einem TAG beträgt 6 % des Entgeltes für die Vorhaltung des jeweiligen MONATS. Das Entgelt für die Vorhaltung von Kapazität für den Zeitraum von einer WOCHE ergibt sich aus der Summe der Entgelte für die Vorhaltung der in dieser WOCHE liegenden TAGE.

Wenn das Entgelt für die Vorhaltung eines Zeitraumes von weniger als einem Jahr höher als das Entgelt für die Vorhaltung des nächst größeren Zeitraums ist, dann kommt das niedrigere Entgelt zur Anwendung. Nächst größerer Zeitraum kann ein Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr sein. Der vereinbarte Zeitraum der Vorhaltung bleibt unberührt.

2. WINCARRY FLEX

(a) UNTERBRECHBARE KAPAZITÄT

i) Der KAPAZITÄTSPREIS setzt sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammen.



ii) Ist an einem NETZPUNKT zum Zeitpunkt des Vertragsverschlusses keine feste Kapazität verfügbar, beträgt die fixe Komponente unabhängig von der Nutzung der Kapazität 20 % des Entgeltes für feste Kapazität gemäß Ziffer 1 und 2b dieser Tariffinformatoren. Speist KUNDE zu einer Stunde eines TAGES innerhalb des Zeitraums der Kapazitätsvorhaltung Gas am vereinbarten Ein- oder Ausspeisepunkt ein oder aus, wird zusätzlich eine variable Komponente in Höhe von 75 % des für den Buchungszeitraum zugrundezulegenden Tagespreises bezogen auf alle an diesem NETZPUNKT gültigen unterbrechbaren KAPAZITÄTSRECHTE des KUNDEN berechnet.

iii) Ist an einem NETZPUNKT zum Zeitpunkt des Vertragsverschlusses feste Kapazität verfügbar, beträgt die fixe Komponente unabhängig von der Nutzung der Kapazität 40 % des Entgeltes für feste Kapazität gemäß Ziffer 1 und 2b dieser Tariffinformatoren. Speist KUNDE zu einer Stunde eines TAGES innerhalb des Zeitraums der Kapazitätsvorhaltung Gas am vereinbarten Ein- oder Ausspeisepunkt ein oder aus, wird zusätzlich eine variable Komponente in Höhe von 55 % des für den Buchungszeitraum zugrundezulegenden Tagespreises bezogen auf alle an diesem NETZPUNKT gültigen unterbrechbaren KAPAZITÄTSRECHTE des KUNDEN berechnet.

iv) Der zugrundezulegende Tagespreis gemäß Abschnitt ii und iii entspricht dem Entgelt für feste Kapazität gemäß Ziffer 1 und 2b dieser Tariffinformatoren dividiert durch die Anzahl der TAGE vom jeweiligen STARTTAG bis zum ENDTAG der KAPAZITÄTSRECHTE.

v) Wenn WINGAS TRANSPORT für einen TAG eine variable Komponente gemäß Abschnitt ii oder iii berechnet, wird dieses Entgelt im Unterbrechungsfall mengenanteilig auf die jeweilige Nominierung um 1/24 pro tatsächlich unterbrochener Stunde gemindert.

(b) BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄT

Der Anteilswert für BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄT beträgt 0,9.

3. Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität

Wenn KUNDE in einer Stunde eines TAGES die bestellte bzw. gebuchte Kapazität überschreitet, wird ein erhöhtes Entgelt gemäß § 12 Ziffer 4 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 25. April 2007 Kooperationsvereinbarung bzw. § 41 Ziffer 5 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN fällig. Dieses errechnet sich nach folgender Formel:

$$E_{\dot{U}} = (K_{\dot{U}} - K_B) * \text{MIN} \left\{ \left(\frac{K_{\dot{U}}}{K_B} * 2 \right)^2 ; 7 \right\} * E_T$$

$E_{\dot{U}}$ = Entgelt bei Kapazitätsüberschreitung [€]



$K_{\text{Ü}}$ = höchste genutzte Kapazität am betrachteten TAG [kWh/h]

K_{B} = gebuchte Kapazität [kWh/h]

E_{T} = KAPAZITÄTSPREIS [€/kWh/h] an dem betrachten TAG gemäß Ziffer 1 und 2.

4. ERWEITERTER BILANZAUSGLEICH

Der Preis für den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH gemäß § 2 Ziffer 3 Anlage NZB 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beträgt 6,42 €/kWh/h/a. Der Preis einer unterjährigen Inanspruchnahme des ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICHS wird ratierlich auf den Zeitraum der Inanspruchnahme berechnet.

5. Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

Für Gasmengen, die über einen virtuellen Einspeisepunkt aus einem anderen BILANZKREIS-VERTRAG übernommen werden, wird ein Preis von 0,0005 €/kWh berechnet. Für Gasmengen, die über einen virtuellen Ausspeisepunkt in einen anderen BILANZKREISVERTRAG übertragen werden, wird ein Preis von 0,0005 €/kWh berechnet. Für Gasmengen, die gemäß § 2 Ziffer 6 Anlage NZB 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN übertragen werden, gelten die Preise gemäß Satz 1 und 2 entsprechend.

6. Überschreitung der Toleranzen des BILANZKREISES

ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer 1a Anlage NZB 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN werden mit dem doppelten REFERENZPREIS abgerechnet.

ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer 1b Anlage NZB 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN werden mit dem halben REFERENZPREIS abgerechnet.

7. Regelungen für Netzbetreiber

Mit Ausnahme von Ziffer 1b und 1c dieser Tarifinformationen gelten im Verhältnis zu Netzbetreibern gemäß der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 25. April 2007 die Regelungen der Ziffern 1 bis 6 dieser Tarifinformationen.